

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0667/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	19.03.2019	Entscheidung

Ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- u. Feiertagen

Beschlussentwurf:

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Ende November vergangenen Jahres beehrte die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di die vorläufige Untersagung des im Rahmen des Weihnachtsmarktes für den 16.12.2018 geplanten verkaufsoffenen Sonntags auf Grundlage der damaligen örtlichen Verordnung. Das Verwaltungsgericht Köln ist dem Antrag gefolgt und hat mit Beschluss vom 06.12.2018 die Durchführung des verkaufsoffenen Sonntags am 16.12.2018 zum Weihnachtsmarkt auf der Grundlage der damaligen „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Radevormwald“ untersagt und die bisherige Verordnung für rechtsunwirksam erklärt. Wesentlicher Kritikpunkt war dabei insbesondere der räumliche Zusammenhang zwischen der prägenden Veranstaltung und dem lediglich als Anhang gegebenenfalls zulässigen verkaufsoffenen Sonntag. Daraufhin wurde in der Ratssitzung vom 11.12.2018 eine neue Verordnung ausschließlich für den Weihnachtsmarkt 2018 beschlossen. Für 2019 besteht derzeit keine gültige Verordnung.

Die örtliche Werbegemeinschaft hat nun einen Antrag auf Freigabe von insgesamt vier verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich alljährlich stattfindender Veranstaltungen gestellt. Dabei handelt es sich um folgende Veranstaltungen:

- Stadtfest am 2. Maiwochenende
- Pflaumenkirmes am 3. Septemberwochenende
- Martinsmarkt am Sonntag vor oder an St. Martin
- Weihnachtsmarkt am 3. Adventswochenende

Damit eventuelle neue Klagen nicht direkt alle Veranstaltungen betreffen, soll für jede Veranstaltung eine eigenständige Verordnung beschlossen werden.

Dabei ist über die jeweilige zur Beratung vorliegenden neue „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Radevormwald“ (nachfolgend: „Verordnung“) beschlossen und in diesem Zusammenhang auch der grundgesetzliche Sonn- und Feiertagsschutz einerseits mit dem öffentlichen Interesse an einer ausnahmsweisen Festsetzung einer Verkaufsöffnung im Zusammenhang mit den jeweiligen Veranstaltungen andererseits abgewogen werden. Da es für eine Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags einer Abwägung bedarf und diese dem Erlass der Verordnungen zwingend vorausgehen muss, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Rat unerlässlich.

Mit Datum vom 05.03.2019 wurden die örtlichen Kirchengemeinde, der Einzelhandelsverband, die Handwerkskammer Köln, die Industrie- und Handelskammer zu Köln sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di um schriftliche Stellungnahme zu den Verordnungsentwürfen gebeten.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind die als Anlage beigefügten Antwortschreiben eingegangen, deren Tenor an dieser Stelle in der gebotenen Kürze zusammenfassend wiedergegeben wird:

- Ev.-ref. Kirchengemeinde:
Außerhalb Gottesdienstzeiten, daher = i.O.
- Kath. Kirchengemeinde St. Marien:
Grundsätzliche Bedenken gegen Sonntagsöffnung
Christliches Gebot der Sonntagsruhe und Arbeitsfreiheit
Akzeptanz der Öffnung anl. der Veranstaltung, ohne Einverständnis = Bedenken
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde:
Keine Rückmeldung = i.O.
- SELK Radevormwald:
Keine Rückmeldung = i.O.
- Handelsverband NRW / Rheinland = i.O.
- Industrie- u. Handelskammer zu Köln
Unterstützung verkaufsoffener Sonntage
Ausschöpfen der rechtlich zulässigen verkaufsoffenen Sonntage
Aufnahme als Maßnahmen in das Einzelhandelskonzept = i.O.
- Ver.di
Ablehnung aus grundsätzlichen Erwägungen
Verordnungen nur für 1 Jahr zulässig
Stadtfest: Muttertag als verkaufsoffener Sonntag lt. Rechtsprechung
generell unzulässig
konkretes Veranstaltungsdatum in Verordnung erforderlich = Ablehnung

Im Zuge einer Nachbesprechung mit Ver.di wurde von dort mitgeteilt, dass bei entsprechender Anpassung der Verordnungen (Gültigkeit nur für 1 Kalenderjahr mit jährlicher Neufassung nach Antrag, Konkretisierung auf ein bestimmtes Datum) zwar dem Erlass der Verordnungen aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zugestimmt werden könne aber eine Zusage erfolge, nicht gegen die Verordnungen vorzugehen.

Insoweit gelten die Voraussetzungen für den Erlass der Verordnungen durch den Nachweis öffentlichen Interesses als erfüllt.

Daher werden in den nachgeordneten TOP die überarbeiteten Textfassungen der Verordnungen zur Beratung vorgelegt.

Anlage:

- Stellungnahmen